



## Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg

vom 1. Dezember 2004 (ZBB 6/2004),  
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 11. Dezember 2006 (ZBB 6/2006).

Inhalt:

1. Abschnitt	<a href="#">§ 1</a>	Ziel und Struktur der Weiterbildung
Allgemeine Vorschriften	<a href="#">§ 2</a>	Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
	<a href="#">§ 3</a>	Zeitlicher Ablauf und Unterbrechung der Weiterbildung
	<a href="#">§ 4</a>	Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland
	<a href="#">§ 5</a>	Ermächtigung zur Weiterbildung
	<a href="#">§ 6</a>	Zulassung der Weiterbildungsstätte
	<a href="#">§ 7</a>	Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis
	<a href="#">§ 8</a>	Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung
	<a href="#">§ 9</a>	Widerruf der Ermächtigung, Rücknahme der Anerkennung
	<a href="#">§ 10</a>	Entscheidung über die Anerkennung
	<a href="#">§ 11</a>	Prüfungsausschuss
	<a href="#">§ 12</a>	Zulassung zur Prüfung
	<a href="#">§ 13</a>	Prüfung
	<a href="#">§ 14</a>	Prüfungsentscheidung
	<a href="#">§ 15</a>	Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung
2. Abschnitt	<a href="#">§ 16</a>	Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
Allgemeine Zahnheilkunde	<a href="#">§ 17</a>	Besonderheiten der Ermächtigung
	<a href="#">§ 18</a>	Besonderheiten der Prüfung
3. Abschnitt	<a href="#">§ 19</a>	Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
Kieferorthopädie	<a href="#">§ 20</a>	Besonderheiten der Ermächtigung
	<a href="#">§ 21</a>	Besonderheiten der Prüfung
4. Abschnitt	<a href="#">§ 22</a>	Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
Oralchirurgie	<a href="#">§ 23</a>	Besonderheiten der Ermächtigung
5. Abschnitt	<a href="#">§ 24</a>	Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung
Öffentliches Gesundheitswesen	<a href="#">§ 25</a>	Besonderheiten der Ermächtigung
	<a href="#">§ 26</a>	Besonderheiten der Prüfung
6. Abschnitt	<a href="#">§ 27</a>	Übergangsregelung
Übergangs- und Schlussvorschriften	<a href="#">§ 28</a>	Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern
	<a href="#">§ 29</a>	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

[Anlage 1](#) zu § 16 Abs. 4



[Anlage 2](#) zu § 19 Abs. 4

[Anlage 3](#) zu § 22 Abs. 5



**1. Abschnitt  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Ziel und Struktur der Weiterbildung**

- (1) Ziel der Weiterbildung ist die Sicherung der Qualität zahnärztlicher Berufsausübung durch den geregelten Erwerb eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte zahnärztliche Tätigkeiten nach Abschluss der Berufsausbildung.
- (2) Zahnärzte\* können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2., 3., 4. und 5. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen.
- (3) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg erhalten hat.
- (4) §§ 27 und 28 bleiben davon unberührt.

**§ 2  
Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

- (1) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHKG begonnen werden.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnungen erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (3) Die Weiterbildung darf drei Jahre nicht überschreiten und muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist in den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung geregelt.

**§ 3  
Zeitlicher Ablauf und Unterbrechung der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung wird grundsätzlich ganztägig und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Die Weiterzubildenden sind angemessen zu vergüten.
- (2) Eine Weiterbildung kann in persönlich begründeten Fällen in Teilzeit, die mindestens die Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Anspruch nimmt, abgeleistet werden. Dabei muss sie zeitlich und inhaltlich den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen. Die Entscheidung trifft die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

---

\* Formelle Bezeichnung gemäß § 1 Abs. 1 Zahnheilkundengesetz; im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Form der Berufsbezeichnung verzichtet.



(3) Längere Unterbrechungszeiten (mehr als 6 Wochen), die die Weiterbildung beeinträchtigen (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft), sind nachzuholen.

(4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

(5) Zwischen dem weiterzubildenden Zahnarzt einerseits und dem Ermächtigten in freier Niederlassung, der Hochschule, dem Krankenhaus, der Einrichtung des öffentlichen Gesundheitswesens oder der anerkannten ambulanten Einrichtung andererseits ist eine Weiterbildungsvereinbarung abzuschließen.

#### **§ 4**

#### **Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Eine Weiterbildung außerhalb des Bundesgebietes oder eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig ist und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet wurde. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Zahnarzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ist.

(2) Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der zahnärztlichen Chirurgie (Oralchirurgie) besitzt, welches nach der Richtlinie 78/686/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. L 233 v. 24.08.1978, S. 1 ff.), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (ABl. L 206 vom 31.07.2001, S. 1 ff.) oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anzuerkennen ist, erhält auf Antrag die Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, soweit nach dieser Weiterbildungsordnung in diesem Gebiet eine entsprechende Anerkennung möglich ist. Wenn dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach Artikel 2 der Richtlinie 78/687/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 (ABl. L 233 v. 24.08.1978, S. 119), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 (Abl. L 206 vom 31.07.2001, S. 1 ff.) oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum nicht erfüllt ist, kann die Kammer von dem Zahnarzt eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraums ausgeübt worden ist, welcher der verdoppelten Differenz zwischen der Dauer der tatsächlichen fachzahnärztlichen Weiterbildung im Heimat- oder Herkunftsstaat und der in der Richtlinie 78/687/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG, genannten Mindestdauer der Weiterbildung entspricht.

Die Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise des Fachzahnarztes, die nach der Richtlinie 78/686/EWG sowie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, ergibt sich aus Anhang B der Richtlinie 78/686/EWG und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum.



(3) Stimmen bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnungen eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des Antragstellers nicht mit den für diesen Staat in der Liste der Bezeichnungen der fachzahnärztlichen Weiterbildungen nach dem Anhang B der Richtlinie 78/686/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnungen überein, so erhält der Antragsteller eine Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörden oder Stellen vorgelegt wird.

Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Antragstellers eine Weiterbildung abschließen, die den in den Artikeln 2 oder 4 genannten Bestimmungen der Richtlinie 78/687/EWG oder den Bestimmungen nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum entspricht und dass sie von dem ausstellenden Mitglieds- oder Vertragsstaat den Diplomen, Prüfungszeugnissen oder sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, die in Anhang B der Richtlinie 78/686/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt sind.

(4) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Abs. 2 S. 1 geführt haben, sind unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten anzurechnen; die Weiterbildung kann nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch ein von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis, die nicht unter die Regelungen des Abs. 2 fallen, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entsprechen.

Dabei sind die im anderen Mitglieds- oder im anderen Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführten Zusatzausbildungen zu berücksichtigen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.

(5) Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat, das bereits in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, sind die abgeleisteten Weiterbildungszeiten unter der Voraussetzung der Gleichwertigkeit auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

Dabei sind in dem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat absolvierte Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem



Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.

(6) Die nach Abs. 1 bis 5 zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

## **§ 5**

### **Ermächtigung zur Weiterbildung**

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, des öffentlichen Gesundheitswesens, in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung (Weiterbildungsstätten) einschließlich in den Praxen ermächtigter Kammerangehöriger durchgeführt.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss auf dem Gebiet umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Näheres hierzu kann in Richtlinien geregelt werden, die der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg erlässt.

(3) Der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Bei Nichtbestehen der Prüfung und der Verlängerung der Weiterbildungszeit kann der zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt einer Weiterbeschäftigung auch neben einem neu eingestellten Assistenten zustimmen.

(4) Die Voraussetzungen für die Ermächtigung sind von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg jeweils vor Beginn der Weiterbildungszeit eines Zahnarztes zu überprüfen.

(5) Der ermächtigte Zahnarzt ist verpflichtet, Beginn und Ende der Weiterbildung unverzüglich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Zulassung der Weiterbildungsstätte**

Die Zulassung einer Weiterbildungsstätte setzt voraus, dass

1. Patienten und Patientinnen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass für die Weiterzubildenden die Möglichkeit besteht, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung trage. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, dass dem Weiterzubildenden in einer Zahnarztpraxis ein voll ausgestatteter eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

## **§ 7**

### **Anträge, Zuständigkeit, Verzeichnis**

(1) Über die Ermächtigung zur Weiterbildung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.



(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung ist bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg zu beantragen. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.

(3) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet beziehungsweise in welchem Umfang und an welcher Weiterbildungsstätte sie zur Weiterbildung ermächtigt sind.

## **§ 8**

### **Erteilung von Zeugnissen über die Weiterbildung**

(1) Der Ermächtigte hat dem in Weiterbildung befindlichen Zahnarzt über die unter seiner Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung ausführlich Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit sowie Unterbrechungen der Weiterbildung durch Krankheit, Schwangerschaft, Sonderbeurlaubung, Wehrdienst usw.,
2. die in dieser Weiterbildungszeit im einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die erbrachten zahnärztlichen Leistungen in Diagnostik und Therapie sowie die sonstigen vermittelten Kenntnisse und
3. die erteilte Ermächtigung zur Weiterbildung.

(2) Auf Antrag des in der Weiterbildung befindlichen Zahnarztes oder auf Anforderung durch die Landes Zahnärztekammer ist nach Ablauf je eines Weiterbildungsjahres ein Zeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

## **§ 9**

### **Widerruf der Ermächtigung, Rücknahme der Anerkennung**

(1) Über den Widerruf der Ermächtigung und die Rücknahme der Anerkennung entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

(2) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird für den Weiterzubildenden personengebunden erteilt und erlischt mit Beendigung der Weiterbildung.

(3) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn

- ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder ausschließt,
- Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die im 2., 3., 4. und 5. Abschnitt der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung im Gebiet gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(4) Mit der Beendigung der Tätigkeit eines ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte, der Auflösung der Weiterbildungsstätte oder dem Widerruf der Zulassung als Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.



(5) Das Recht zum Führen der Gebietsbezeichnung nach § 1 Abs. 2 kann zurückgenommen werden, wenn die erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg über die Rücknahme sind ein nach § 10 gebildeter Prüfungsausschuss und der Zahnarzt zu hören.

(6) In dem Rücknahmebescheid ist festzulegen, welche ergänzenden Weiterbildungsabschnitte der betroffene Zahnarzt ableisten muss, um eine ordnungsgemäße Weiterbildung nachzuweisen.

### **§ 10 Entscheidung über die Anerkennung**

(1) Der Zahnarzt beantragt spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der Landes Zahnärztekammer Brandenburg die Anerkennung seiner Gebietsbezeichnung.

(2) Antragsberechtigt sind nur Zahnärzte, die Angehörige der Landes Zahnärztekammer sind und einen Teil (mindestens ½ Jahr) ihrer Weiterbildung in Brandenburg absolviert haben. Dem Antrag auf Anerkennung sind alle während der Weiterbildung ausgestellten Zeugnisse und Nachweise beizufügen.

(3) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg entscheidet über die Anerkennung aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und einer Prüfung vor dem Prüfungsausschuss.

### **§ 11 Prüfungsausschuss**

(1) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg bildet je einen Prüfungsausschuss für die Gebiete Allgemeine Zahnheilkunde, Kieferorthopädie, Oralchirurgie und Öffentliches Gesundheitswesen; bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der jeweiligen Prüfungsausschüsse werden von der Kammerversammlung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg gewählt. Die zuständige oberste Landesbehörde kann ein weiteres Mitglied bestimmen. Die Prüfung kann auch bei Abwesenheit dieses vom Ministerium benannten Mitglieds durchgeführt werden. Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Brandenburg ist zur Prüfung einzuladen.

(2) Die Prüfungsausschüsse bleiben nach Ablauf der Legislaturperiode bis zur Neuwahl im Amt. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

### **§ 12 Zulassung zur Prüfung**

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird ausgesprochen, wenn die ordnungsgemäße Weiterbildung durch Zeugnisse und Nachweise gemäß § 8 belegt ist. Eine Ablehnung der Zulassung ist dem Antragsteller mit Begründung und Auflagen schriftlich mitzuteilen.





(2) Nach Zulassung zur Prüfung setzt die Landes Zahnärztekammer Brandenburg den Termin der Prüfung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief zu laden.

### **§ 13 Prüfung**

(1) Die Prüfung ist mündlich und findet als Einzelgespräch statt. Sie soll für jeden Antragsteller in der Regel 60 Minuten dauern. Der Verlauf der Prüfung ist zu protokollieren.

(2) Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte werden durch die vorgelegten Zeugnisse nachgewiesen. Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss überprüft. Nach Abschluss der Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und der ergänzenden mündlichen Darlegungen des Antragstellers, ob der Antragsteller die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen und die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse auf dem Gebiet erworben hat.

(3) Wenn der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fernbleibt oder sie ohne ausreichenden Grund abbricht, gilt die Weiterbildung als nicht erfolgreich abgeschlossen.

(4) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. die gestellten Fragen und Vermerke über deren Beantwortung,
5. Ort, Beginn und Ende der Prüfung und
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

### **§ 14 Prüfungsentscheidung**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder und teilt es der Landes Zahnärztekammer Brandenburg mit.

(2) Wird die Prüfung erfolgreich abgeschlossen, so spricht die Landes Zahnärztekammer Brandenburg das Recht zum Führen der jeweiligen Gebietsbezeichnung schriftlich aus.

(3) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Prüfungsausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit verlängern und besondere Anforderungen an die verlängerte Weiterbildung stellen.

(4) Die Landes Zahnärztekammer Brandenburg teilt dem Antragsteller die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit. Die Entscheidung ist zu begründen. Die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen sind dabei dem Antragsteller bekannt zu geben.



(5) Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 12 und 14 entsprechend. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 15**

#### **Anerkennung bei gleichwertiger Weiterbildung**

(1) Wer in einem von § 2 und von den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 der Weiterbildungsordnung abweichenden Weiterbildungsgang eine Weiterbildung abgeschlossen hat, erhält auf Antrag die Anerkennung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg, wenn die Weiterbildung gleichwertig ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 10 bis 14 entsprechende Anwendung.

(2) Eine nicht abgeschlossene, von § 2 und den Abschnitten 2, 3, 4 und 5 der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung kann unter den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten angerechnet werden. Über die Anrechnung der bisher abgeleisteten Weiterbildungszeit entscheidet die Landes Zahnärztekammer Brandenburg nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

[... zurück nach oben](#)

## **2. Abschnitt**

### **Allgemeine Zahnheilkunde**

### **§ 16**

#### **Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde lautet:

„Fachzahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde“.

(2) Das Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Erkrankungen und Erscheinungsformen des orofacialen Systems.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Allgemeinen Zahnheilkunde umfasst die Ätiologie und Pathogenese von Erkrankungen im orofacialen System, insbesondere die Prävention, Diagnostik und Therapie von Erkrankungen der Zahnhartgewebe und der sie umgebenden Weichgewebe. Bei der Wiederherstellung verloren gegangener Strukturen ist eine langzeitige Rehabilitation anzustreben.

(4) Im Einzelnen sind die Lehrinhalte nach dem Curriculum gemäß Anlage 1 zu vermitteln.

(5) Die Weiterbildungszeit beträgt 3 Jahre. Sie umfasst eine 3-jährige ambulante Tätigkeit bei einem ermächtigten Zahnarzt. In dieser Zeit ist eine berufsbegleitende theoretische Weiterbildung mit einem mindestens 150 Stunden umfassenden Curriculum Allgemeine Zahnheilkunde zu absolvieren.

(6) Die fachspezifische Weiterbildungszeit sollte an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.



(7) Fach Zahnärzte für Allgemeine Stomatologie erhalten auf Antrag und gegen Gebühr von der Landes Zahnärztekammer Brandenburg die Erlaubnis zur Führung der Gebietsbezeichnung Fach Zahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde.

(8) Kammerangehörige, die bei Einführung der Weiterbildung zum Fach Zahnarzt für Allgemeine Zahnheilkunde mindestens 6 Jahre allgemein Zahnärztlich tätig waren und den Nachweis über die Teilnahme an einem Curriculum Allgemeine Zahnheilkunde (mind. 150 Std.), einem Notfallkurs und über Tätigkeiten entsprechend dem Leistungskatalog (Anlage 1) erbringen, können die Zulassung zur Prüfung beantragen.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung zu stellen.

(9) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

### **§ 17**

#### **Besonderheiten der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Fach Zahnarzt für Allgemeine Stomatologie oder einem Zahnarzt, der die Anerkennung nach § 16 Abs. 1 erhalten hat, erteilt werden, der hauptberuflich

1. in eigener Praxis oder
2. als angestellter oder beamteter Zahnarzt in zugelassenen Einrichtungen tätig ist.

(2) Der zu ermächtigende Zahnarzt muss mindestens 5 Jahre nach seiner Anerkennung gemäß Abs. 1 eigenverantwortlich tätig gewesen sein. Die Ermächtigung setzt weiterhin voraus, dass in der Praxis bzw. im Verantwortungsbereich des zu ermächtigenden Zahnarztes das gesamte Behandlungsspektrum des Leistungskataloges vorgehalten wird.

(3) Jeder zur Weiterbildung ermächtigte Zahnarzt darf einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen.

### **§ 18**

#### **Besonderheiten der Prüfung**

Die Prüfung wird nach folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

1. Die Prüfung beginnt mit einem etwa 10-minütigen Referat, in dem der Zahnarzt nach einer Vorbereitungszeit von ca. vier Wochen ein gegebenes Thema abhandelt. Das Referat leitet zu einem Fachgespräch über.
2. Gegenstand des Fachgesprächs werden ausgewählte Fälle von fünf einzureichenden oralen Rehabilitationen mit ausführlicher Dokumentation sein.

[... zurück nach oben](#)



## **§ 19**

### **Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet:

"Fachzahnarzt für Kieferorthopädie".

(2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Anomalien der Zahnstellung, der Okklusion, der Kieferform und der Kieferlage.

(3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildungen, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.

(4) Im Einzelnen sind die Lehrinhalte nach dem Curriculum gemäß Anlage 2 zu vermitteln.

(5) Die Weiterbildungszeit beträgt 4 Jahre. Innerhalb der Weiterbildungszeit ist ein Jahr allgemeinzahnärztliche Tätigkeit abzuleisten, möglichst zu Beginn der Weiterbildung. Von der fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden. Ausnahmen von Satz 3 kann die Landes Zahnärztekammer Brandenburg zulassen, wenn dadurch das Ziel der Weiterbildung nicht beeinträchtigt wird.

(6) Die Weiterbildungszeit in einer Abteilung für Kieferorthopädie an Hochschulen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde muss mindestens ein Jahr betragen; sie kann bis zu 3 Jahren anerkannt werden.

(7) Im Verlaufe der Weiterbildung soll eine mindestens 8-wöchige Tätigkeit in einer anderen ermächtigten Weiterbildungsstätte erfolgen.

## **§ 20**

### **Besonderheiten der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Zahnarzt, der die Anerkennung nach § 19 Abs. 1 erhalten hat, erteilt werden, der hauptberuflich

1. als Leiter einer kieferorthopädischen Abteilung an zahnärztlichen Universitätskliniken ermächtigt,
2. als angestellter oder beamteter Zahnarzt einer kieferorthopädischen Abteilung an Krankenhäusern oder anderen zugelassenen Einrichtungen tätig oder
3. in eigener Praxis tätig ist.

(2) Wer in eigener Praxis tätig ist, muss mindestens 5 Jahre nach seiner Anerkennung eigenverantwortlich als Fachzahnarzt für Kieferorthopädie tätig gewesen sein. Die Berechtigung setzt weiterhin voraus, dass dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. In der Praxis des zu ermächtigenden Zahnarztes soll die Anzahl der aktiven Behandlungen mindestens 400 betragen und 800 nicht überschreiten.



(3) In der Praxis des niedergelassenen Zahnarztes darf nur ein weiterzubildender Zahnarzt beschäftigt werden. In Ausnahmefällen bei Nichtbestehen der Prüfung kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Bei Praxisgemeinschaften gelten die angegebenen Regelungen für jeden der in der Gemeinschaft selbstständig tätigen Zahnärzte.

Führen mehrere, zur Weiterbildung ermächtigte Zahnärzte eine Gemeinschaftspraxis, so dürfen sie nur einen Weiterbildungsassistenten beschäftigen. Einer der zur Weiterbildung ermächtigten Zahnärzte trägt die Verantwortung für die Weiterbildung des Weiterbildungsassistenten.

## **§ 21 Besonderheiten der Prüfung**

Die Prüfung wird nach folgenden Schwerpunkten durchgeführt:

1. In einem klinisch-praktischen Teil werden eine ausführliche Befunderhebung am Patienten sowie eine Modellanalyse durchgeführt. Auf der Grundlage der zugängigen Informationen soll ein Behandlungsplan erstellt werden.
2. Der theoretische Teil der Prüfung wird mit einem etwa 10-minütigen Referat eingeleitet, in dem der Zahnarzt nach einer Vorbereitungszeit von ca. vier Wochen ein gegebenes Thema abhandelt. Das Referat leitet zu einem Fachgespräch über.

[... zurück nach oben](#)

## **4. Abschnitt Oralchirurgie**

### **§ 22 Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Die Gebietsbezeichnung lautet:

"Fachzahnarzt für Oralchirurgie".

(2) Das Gebiet umfasst die zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik.

(3) Die Weiterbildung umfasst die zahnärztliche Chirurgie gemäß Abs. 2. In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte und in der Röntgentechnik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muss der Kontakt zur zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.

(4) Schwerpunktmäßig sind folgende Weiterbildungsinhalte zu vermitteln:



Pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgendiagnostik und allgemeine medizinische Diagnostik, einfache operative Eingriffe, Grundlagen der Kieferbruchschienuug, geforderte Assistenz.

Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter besonderer Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte, Versorgung von Kieferverletzungen, Implantologie.

(5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Weiterzubildende die Anforderungen gemäß der Auflistung „Weiterbildungsinhalte-OP-Katalog“ (Anlage 3) zu erfüllen und entsprechend zu dokumentieren.

(6) Die Weiterbildungszeit beträgt 4 Jahre. Innerhalb der Weiterbildungszeit ist ein Jahr allgemein zahnärztliche Tätigkeit abzuleisten, möglichst zu Beginn der Weiterbildung. Die fachspezifische Weiterbildung muss mindestens je ein Jahr stationäre und ambulante Tätigkeit enthalten.

(7) Eine Weiterbildungszeit an kiefer- oder oralchirurgischen Abteilungen in Universitätskliniken, an kieferchirurgischen Abteilungen in Krankenhäusern oder in der Praxis eines niedergelassenen Fachzahnarztes für Oralchirurgie oder Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie kann bis zu 2 Jahren angerechnet werden.

(8) Die fachspezifische Weiterbildungszeit sollte an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

(9) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Landes Zahnärztekammer Brandenburg.

### **§ 23**

#### **Besonderheiten der Ermächtigung**

(1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann einem Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 22 Abs. 1 führt, erteilt werden, der hauptberuflich

1. als Leiter einer kiefer- oder oralchirurgischen Abteilung an Universitätskliniken,
2. als angestellter oder beamteter Arzt in einer kieferchirurgischen Abteilung an Krankenhäusern,
3. in eigener Praxis tätig ist.

(2) Wer in eigener Praxis tätig ist, muss mindestens fünf Jahre nach seiner Anerkennung eigenverantwortlich als Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder als Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder als Fachzahnarzt für Kieferchirurgie tätig gewesen sein.

[... zurück nach oben](#)



**5. Abschnitt  
Öffentliches Gesundheitswesen**

**§ 24  
Gebietsbezeichnung, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

(1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet Öffentliches Gesundheitswesen lautet:

"Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen".

(2) Die Weiterbildung für das Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen umfasst folgende Schwerpunkte:

1. Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens, zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung, Gesundheits-erziehung und präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen,
2. Bewertung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung auf der Grundlage von erhobenen und analysierten Daten sowie Ermittlung von Gesundheitsgefahren, Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen, Koordination und Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung,
3. Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft, Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung,
4. Grundlagen und Anwendung der zahnmedizinischen Sachverständigen- und Gutachtentätigkeit,
5. Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung von Behinderten, Kindern und Jugendlichen, deren Behandlung nicht sichergestellt ist,
6. Staats- und Verwaltungsrecht, Grundlagen des Gesundheitsrechts sowie des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts.

(3) Die Weiterbildung dauert mindestens 3 Jahre. Sie umfasst:

1. mindestens 15 Monate allgemein Zahnärztliche Tätigkeit in der Praxis eines niedergelassenen Zahnarztes,
2. mindestens 18 Monate in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens,
3. mindestens 400 Stunden (3 Monate) theoretische Weiterbildung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen.

(4) Die Weiterbildung nach Absatz 3 Nr. 1 ist möglichst an den Beginn der Weiterbildung zu legen. Die Weiterbildungszeiten nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 können nur angerechnet werden, wenn sie mindestens drei zusammenhängende Monate umfassen.

(5) Zahnärztliche Weiterbildungszeiten im Sinne des HeilBerG für ein anderes Gebiet können unter dem Absatz 3 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen auch als Weiterbildungszeiten angerechnet werden.



(6) Auf die im Absatz 3 Nr. 3 genannte theoretische Weiterbildung können erfolgreich abgeschlossene Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen angerechnet werden.

## **§ 25**

### **Besonderheiten der Ermächtigung**

(1) Die Weiterbildungsabschnitte nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 werden unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Zahnärzte durchgeführt.

(2) Die Weiterbildung nach § 24 Absatz 3 Nr. 2 erfolgt unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte; die Erteilung der Ermächtigung setzt voraus, dass diese berechtigt sind, die Bezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen. Die Weiterbildung kann durch Kooperation zwischen Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sichergestellt werden, soweit eine Einrichtung nicht über einen ermächtigten Zahnarzt verfügt.

(3) Weiterbildungsstätten des Öffentlichen Gesundheitswesens sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte.

(4) Weitere geeignete Weiterbildungsstätten als Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens sind oberste Landesgesundheitsbehörden, Bundesgesundheitsbehörden einschließlich der zahnärztlichen Einrichtungen der Bundeswehr, soweit sie für die Weiterbildung zugelassen sind.

(5) Durch die oberste Landesgesundheitsbehörde können weitere geeignete Weiterbildungsstätten zugelassen werden, insbesondere

1. rechtsmedizinische Einrichtungen,
2. versorgungsärztliche Einrichtungen,
3. krankenversicherungsärztliche Einrichtungen.

## **§ 26**

### **Besonderheiten der Prüfung**

Die Prüfung besteht aus einem Kurzreferat und einem Fachgespräch in nachfolgenden Teilabschnitten:

1. umfassende Kenntnisse für die zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, Kenntnisse der Struktur, Organisation und Aufgabenstellung des Öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitsförderung, Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege bei unterschiedlichen Alters- und Bevölkerungsgruppen,
2. hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Nachweis eines zahnärztlichen Gutachtens und Erläuterung der Grundsätze des Gutachtens sowie Kenntnisse über Besonderheiten standardisierter Befunderhebung,
3. Kenntnisse der Staats- und Verwaltungskunde, ausreichendes Wissen auf dem Gebiet des Gesundheitsrechts sowie den Grundlagen des Zivil-, Straf- und Sozialversicherungsrechts,
4. Kenntnisse auf dem Gebiet der Methodenlehre einschließlich der Bevölkerungswissenschaft, Kenntnisse der deskriptiv und analytischen Epidemiologie, der Statistik sowie die Anwendungsmöglichkeiten dieser Methoden im Öffentlichen Gesundheitswesen.





[... zurück nach oben](#)

## **6. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 27 Übergangsregelung**

(1) Soweit im 2., 3., 4. und 5. Abschnitt keine speziellen Regelungen getroffen sind, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Die bisher von den zuständigen Berufsvertretungen bzw. Staatlichen Verwaltungsorganen ausgesprochenen Anerkennungen auf den Gebieten der Allgemeinen Stomatologie, der Kinderstomatologie und der Kieferchirurgie können im vollen Wortlaut bis zum Ende der Berufstätigkeit weitergeführt werden.

### **§ 28 Anerkennung, Weiterbildung in anderen Bundesländern**

(1) Die von anderen Kammern in der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochenen Anerkennungen auf den in dieser Weiterbildungsverordnung geregelten Gebieten gelten auch im Bereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg mit der Maßgabe, dass die entsprechenden, in dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Bezeichnungen zu führen sind.

(2) Die in anderen Kammern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem ermächtigten Weiterbilder in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte werden im Bereich der Landes Zahnärztekammer Brandenburg anerkannt. Von dieser Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildungszeiten sind anzurechnen, wenn sie nach dem Recht eines anderen Bundeslandes abgeleistet wurden und die Landes Zahnärztekammer Brandenburg die Gleichwertigkeit bescheinigt.

### **§ 29 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Die Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im „Zahnärzteblatt Brandenburg“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg vom 31. Oktober 1992 (ABl. S. 2427) außer Kraft.

[... zurück nach oben](#)



**Anlage 1 zu § 16 Abs. 4**

**Allgemeine Zahnheilkunde  
Weiterbildungsinhalte - Curriculum und Leistungskatalog**

**I. Theoretische Weiterbildung**

Im Rahmen der theoretischen Weiterbildung sind ein Curriculum Allgemeine Zahnheilkunde mit mindestens 150 Stunden und ein Notfallkurs zu absolvieren.

1. Prävention und Prophylaxe
2. Kinder- und Jugendzahnheilkunde
3. Funktionsanalyse und -therapie
4. Endodontie
5. Parodontologie
6. Chirurgie, Traumatologie
7. Restaurative Zahnheilkunde
8. Festsitzender Zahnersatz
9. Implantologie
10. Prothetik
11. Kieferorthopädie
12. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
13. Pharmakologie
14. Psychosomatik

Notfallmedizin:

Erlangung notfallmedizinischer Kenntnisse im Rahmen eines 1-tägigen Kurses.

**II. Praktische Weiterbildung**

Weiterbildungsinhalte der praktischen fachspezifischen Weiterbildung sind im nachfolgenden Leistungskatalog festgelegt. Die hier angegebenen, selbstständig durchgeführten Untersuchungs- bzw. Behandlungsverfahren und operative Eingriffe sind zu dokumentieren.

Konservierende Zahnheilkunde

- 300 ein- und mehrflächige Füllungen mit unterschiedlichen Füllungsmaterialien
- 50 Inlays oder Teilkronen (Metall und Keramik)
- 30 Wurzelfüllungen (mehrwurzelig) mit Röntgendokumentation

Prothetik

- 15 festsitzende prothetische Versorgungen
- 15 kombiniert-festsitzende prothetische Versorgungen
- 15 herausnehmbare prothetische Versorgungen



- 15 Implantatversorgungen (prothetische Versorgungen von 15 Implantaten)
- 5 prothetische Versorgungen kombiniert mit Funktionsdiagnostik
- 10 Behandlungen Cranio-Mandibulärer-Dysfunktionen (CMD)

Parodontologie

- 15 umfassende PA-Behandlungen incl. Prophylaxe und Recall
- 10 offene Kürettagen
- 5 parodontal-chirurgische Eingriffe

Kinderzahnheilkunde

- 30 Behandlungen und Restaurationen tiefzerstörter Milchzähne
- 10 präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Dysgnathien

Chirurgie

- 15 operative Entfernung von retinierten bzw. teilretinierten Weisheitszähnen
- 15 Wurzelspitzenamputationen
- 5 Zystektomien

Befundorientierte Komplexbehandlungen mit ausführlicher Dokumentation

- a. vollständig erhaltene Zahnreihe
- b. einseitig oder beidseitig verkürzte Zahnreihe
- c. Schallücke im Seitenzahnbereich und Frontzahnücke
- d. stark reduzierte Zahnreihe
- e. Zahnlosigkeit

[... zurück nach oben](#)



**Anlage 2 zu § 19 Abs. 4**

**Kieferorthopädische Weiterbildung  
Lehrinhalte und Curriculum**

**I. Fachspezifische Weiterbildung**

Das Verhältnis zwischen kieferorthopädisch-theoretischer und klinischer Weiterbildungszeit beträgt 1:2.

**II. Theoretische Weiterbildung**

Während der theoretischen Weiterbildung sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu vermitteln:

1. (Schädel-)Wachstum und (Gebiss-) Entwicklung, Genetik
2. spezielle Anatomie, Histologie und Embryologie, Teratologie
3. Physiologie und Pathophysiologie im Kopf-Hals-Bereich, insbesondere des Gebissystems
4. Psychologie
5. Ernährung
6. wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und medizinische Statistik
7. kieferorthopädische Röntgenologie, einschließlich Kephalmetrie
8. kieferorthopädische Werkstoffkunde
9. Grundlagen der Zahnbewegung und der fazialen Orthopädie
10. Biomechanik, einschließlich der Arbeit mit dem Typodonten
11. kieferorthopädische Prävention
12. Gesetze und Verordnungen, Berufsrecht, Ethik

Die anteilmäßige Zeitaufteilung der einzelnen Themenbereiche soll sich an EG-einheitlichen Richtlinien (z. B. Erasmus-Programm) orientieren.

Die Weiterbildungsassistenten sollen sich an den regionalen Veranstaltungen der Gesellschaft für KFO im Land Brandenburg beteiligen.

**III. Klinische Weiterbildung**

Weiterbildungsinhalte und -ziele der praktischen fachspezifischen Weiterbildung sind:

1. Beherrschung der für die kieferorthopädische Diagnostik erforderlichen Verfahren (Anamnese, klinische Befunderhebung, dreidimensionale Modellanalyse, Röntgendiagnostik - einschließlich kephalometrischer Verfahren, Auswertung von Handröntgenbildern - und Funktionsdiagnostik),
2. theoretische Kenntnisse über ein breit gefächertes Spektrum kieferorthopädischer Behandlungsmethoden und -geräte,



3. klinische Erfahrung in der Planung und Durchführung anerkannter kieferorthopädischer Therapiemethoden der unterschiedlichen Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie in der Anwendung mindestens je eines Vertreters der verschiedenen herausnehmbaren, funktionskieferorthopädischen und festsitzenden (einschließlich der extraoralen) Apparatesysteme,
4. Herstellung kieferorthopädischer Geräte (zu Übungszwecken)

Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen oder Hospitationen sollen folgende Themenbereiche enthalten:

1. Ätiologie und Genese
2. kieferorthopädische Prophylaxe
3. Befunderhebung
4. Behandlungsplanung und -durchführung
5. Wachstums- und Therapieanalysen
6. Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen
7. Kiefergelenkerkrankungen
8. Erwachsenenbehandlung
9. Retention und Rezidiv
10. Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen
11. iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen
12. interdisziplinäre Therapie, insbesondere
  - \* präprothetische Behandlung
  - \* kieferorthopädisch-chirurgische Therapie
  - \* parodontologische und individualprophylaktische Aspekte
  - \* Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
  - \* Kinderzahnheilkunde
  - \* allgemeinmedizinische Aspekte (Innere Medizin, HNO, Logopädie, Kinderheilkunde etc.)
13. Epidemiologie
14. Praxismanagement
15. Ergonomie und Praxishygiene
16. Abrechnung

Überwacht durch einen qualifizierten Kieferorthopäden, sollen vom Weiterzubildenden bis zum dritten Jahr der Weiterbildung mindestens 50, im vierten Jahr ca. 100 eigene Patienten laufend aktiv kieferorthopädisch behandelt werden.

Für die Weiterbildungsassistenten an den Universitätskliniken ist eine Beteiligung am kieferorthopädischen Stundenunterricht in der regulären Arbeitszeit vorgesehen.

Während der Weiterbildungszeit ist die Mitarbeit an Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen obligatorisch.

[... zurück nach oben](#)



**Anlage 3 zu § 22 Abs. 5**

**Oralchirurgie  
Weiterbildungsinhalte - OP-Katalog**

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationalen und internationalen Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten im Sinne des ethischen Auftrages zu gewährleisten.

Der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärzten, Zahnärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefasst sind; innerhalb der Gruppen ist eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich. Die Weiterbildungsinhalte sind auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer.

Nachfolgend angegebene, selbstständig durchgeführte Untersuchungsverfahren, Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren.

**I. Röntgen**

Selbstständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren.

Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels, einschließlich der Nasennebenhöhlen und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.

**II. Anästhesie**

Selbstständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

**III. Geriatrie**

Psychogeriatric und Psychosomatik in der Bedeutung für das Fachgebiet Gerontostomatologie.

**IV. Klinische Labordiagnostik**

Die Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

**V. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers**



**Richtwert: 250**

1. Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
2. Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer
3. Operative Entfernungen sonstiger Zähne oder sonstiger zahnärztlicher Gebilde des Ober- und Unterkiefers
4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
7. Transdentale Fixationen
8. Alveolotomien
9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
10. Zahn-(Keim-)Transpositionen
11. Operative Behandlung von Zysten
12. Eingriffe an peripheren Nerven, z. B. Neurolysen, Nervverlegungen
13. Exostoseentfernungen
14. Augmentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

#### **VI. Mukogingivale Chirurgie**

**Richtwert: 30**

1. Geschlossene und offene Kürettagen, Lappenplastiken
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhauttransplantate
4. Vestibulumplastiken, Mundbodenplastiken, Tuberplastiken
5. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
6. Lappenplastiken

#### **VII. Kieferhöhle**

**Richtwert: 25**

1. Konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle

#### **VIII. Tumorchirurgie**

**Richtwert: 10**

1. Operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe
2. Probeexzisionen

#### **IX. Traumatologie**

**Richtwert: 15**

1. Repositionen-Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Konservative und/oder enorale operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern / Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

#### **X. Septische Chirurgie**

**Richtwert: 50**

1. Inzisionen dentogener Abszesse



2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

### **XI. Implantologie**

**Richtwert: 30**

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
2. Enossale Implantate des Ober- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Sonstige Implantate
4. Prothetische Planung und prothetische Behandlung von Implantatpatienten

### **XII. Speicheldrüsenerkrankungen**

**Richtwert: 5**

Konservative und/oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes.

### **XIII. Kieferorthopädische Chirurgie (fakultativ)**

1. Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-Op, Fernröntgenbildanalyse und Prognose
2. Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien

### **XIV. Sonstiges**

1. Behandlung von Myoarthropathien
2. Sedation (selbstständige Durchführung von Sedationsverfahren mit Überwachung wichtiger Kreislaufparameter)
3. Behandlung von Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten), z. B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Niere, der Leber, Störung der Hämostase, Infektionskrankheiten, Diabetes u. a., Endokarditisprophylaxe u. a.
4. Konservierend-chirurgische Behandlung in Allgemeinnarkose
5. Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen

### **XV. Notfallmedizin**

Erlangung notfallmedizinischer Kenntnisse im Rahmen einer 2-wöchigen Hospitation in einer Anästhesiologischen Klinik (innerhalb einer klinischen Weiterbildungsstätte).